

**SPD Kreisverband Rhein-Kreis Neuss
Ordentlicher Parteitag am 18.Juni 2011**

**Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
(FSHG)**

Beschluss:

Der Kreisparteitag beauftragt die Mitglieder der Landtagsfraktion aus dem Rhein-Kreis Neuss den folgenden Antrag in die Landtagsfraktion der SPD NRW einzubringen:

Der § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ist mit dem Ziel zu ändern, die Regelung aufzunehmen, dass die Vorhaltekosten auf Grundlage der im gewerblichen Bereich umlagefähigen Kosten eines Feuerwehreinsatzes üblichen Nutzungszeiten von ca. 2.000 Jahresstunden (50x40 Wochenstunden) grundsätzlich für alle Kommunen berechnet wird.

Begründung:

Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Korschenbroich wird die Kostenerstattung für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr thematisiert. Grund dafür war das von den Feuerwehrkameradinnen und -kameraden geäußerte Unverständnis über die unterschiedlichen Höhen der im Kreisgebiet in Rechnung gestellten Kostensätze nach Feuerwehreinsätzen. In der Stadt Korschenbroich wird die Einsatzstunde für eine Feuerwehr-Dienstkraft mit 1,70 EUR und der Einsatz eines Löschfahrzeuges LF 16 mit 18,40 EUR in Rechnung gestellt. In der Stadt Neuss kostet die Einsatzstunde einer Feuerwehr-Dienstkraft hingegen 41,80 EUR und die Einsatzstunde des LF 16 ganze 295,00 EUR.

Verwunderlich ist, dass alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen für die Einsätze ihrer Feuerwehren einen Kostenersatz nach § 41 Abs. 3 FSHG i.V.m. mit den entsprechenden Ortssatzungen erheben. Der Grund für diese Divergenz liegt augenscheinlich in der unterschiedlichen Berücksichtigung der sog. Vorhaltekosten, also den Fixkosten für Abschreibung etc. Während ein Teil der Kommunen diese Kosten auf alle 8.760 Jahresstunden umlegt, was nach dem Urteil des OVG NRW vom 13.10.1994 (9 A 780/93) maßgeblich ist, legen die übrigen Kommunen diese nur auf die weit geringere Zahl der tatsächlichen Einsatzstunden um. Der Teil der Kommunen, der unter Beachtung dieses Urteils rechtmäßig handelt, wird hierfür mit den oben dargestellten, ausgesprochen niedrigen Erstattungssätzen „belohnt“.

Das Land Baden-Württemberg hat diese Problematik bereits erkannt und deswegen im letzten Jahr den dort maßgeblichen § 34 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes überarbeitet und eine Regelung aufgenommen, dass die Vorhaltekosten auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten von ca. 2.000 Jahresstunden (50x40 Wochenstunden) berechnet werden.

Nach Ansicht der SPD in Korschenbroich schafft ein solcher Berechnungsmodus für die Gemeinden einerseits die Möglichkeit, die Vorhaltekosten der Freiwilligen Feuerwehren zumindest teilweise decken zu können, andererseits führt eine solche Berechnung aber auch nicht zu einer vielleicht befürchteten Überforderung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Neben der Verbesserung der kommunalen Einnahmen würde mit einer solchen Regelung auch die Arbeit der Feuerwehrkameradinnen und -kameraden in Nordrhein-Westfalen eine höhere Wertschätzung erfahren und damit die Motivation der Feuerwehrfrauen und -männer deutlich gesteigert.

Die SPD in Korschenbroich schlägt daher vor, sich das Vorgehen der aus Baden-Württemberg zu Eigen zu machen und auch für Nordrhein-Westfalen eine vergleichbare gesetzliche Regelung zu fordern.